-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	gesetzliche Unfallversicherung Beiträge Beitragssätze Satzung der Berufsgenossenschaft Vereinbarkeit mit höherem Recht Nachprüfbarkeit durch Gerichte
Leitsätze	Die Satzungsbestimmung der Beklagten, wonach sich der Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung für je angefangene 2000,00 DM des 10.000,00 DM übersteigenden Betrages um 1 %, höchstens 20 %, verringert, verstößt nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz zu ungunsten der Unternehmer kleinerer Betriebe.
Normenkette	RVO §§ 723 ff. SGB IV § 29 Abs 3

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	05.11.1996

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 U 18/97
Datum	17.11.1999

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 05.11.1996 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. Die Klagen gegen die Bescheide vom 28.02.1996, 27.02.1997, 25.02.1998 und 24.02.1999 werden abgewiesen.
III. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der am â¦1957 geborene KlÃ¤ger Ã¼bernahm zum 01.01.1994 den landwirtschaftlichen Betrieb seines Vaters. Mit Bescheid vom 11.07.1994 nahm die Beklagte das Unternehmen des KlÃ¤gers ab 01.01.1994 in ihr Unternehmerverzeichnis auf.

Mit Beitragsbescheid fÃ¼r das Umlagejahr 1994 vom 24.02.1995 errechnete die Beklagte einen Beitrag in HÃ¶he von 150,00 DM. Dabei wurden die FlÃ¤chenwerte aus der land- und forstwirtschaftlichen NutzflÃ¤che zugrunde gelegt.

Der KlÃ¤ger wandte mit Widerspruch vom 26.03.1995 dagegen ein, Â§ 41 Abs.2 der Satzung widerspreche dem Gleichbehandlungsgrundsatz, da danach der Beitrag fÃ¼r je angefangene 2.000,00 DM des 10.000,00 DM Ã¼bersteigenden Betrages um 1 %, hÃ¶chstens 20 % verringert werde. Dies begÃ¼nstige die groÃen Betriebe. Das Sozialstaatsprinzip gebiete dagegen, die kleineren Betriebe zu entlasten und die finanziell stÃ¤rkeren grÃ¶Ãeren Betriebe zu belasten.

Mit Widerspruchsbescheid vom 31.05.1995 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck. Die BeitrÃ¤ge wÃ¼rden fÃ¼r Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft neben der Zugrundelegung eines einheitlichen Grundbeitrages von 60,00 DM zu je 50 % aus dem FlÃ¤chenwertbeitrag und dem FlÃ¤chenbeitrag zusammengesetzt (Â§ 41 Abs.4 der Satzung). Nach dem SolidaritÃ¤tsprinzip mÃ¼Ãten die Unternehmer mit grÃ¶Ãeren Unternehmen gegenÃ¼ber den Unternehmern mit kleineren Unternehmen hÃ¶here BeitrÃ¤ge zahlen, obwohl im Leistungsfall jedem die gleichen Leistungen zustÃ¼nden. Die in Â§ 41 Abs.2 der Satzung festgelegte Verringerung sei vom Bayerischen Staatsministerium fÃ¼r Arbeit, Familie und Sozialordnung als AufsichtsbehÃ¶rde mit Bescheid vom 13.02.1992 genehmigt worden.

Der KlÃ¤ger hat dagegen mit der Klage vom 30.06.1995 geltend gemacht, der Bescheid der Beklagten verstoÃe gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz und das Sozialstaatsprinzip. Die BegÃ¼nstigung groÃer Betriebe durch BeitragsermÃ¤Ãigungen sei nicht rechtens, statt dessen seien die finanziell weniger starken kleineren Betriebe zu entlasten und die finanziell stÃ¤rkeren grÃ¶Ãeren zu belasten.

Das SG hat mit Urteil vom 05.11.1996 die Klage abgewiesen. In den Systemstrukturen der Sozialversicherung spiele das SolidaritÃ¤tsprinzip eine wesentliche Rolle. Es sei gerade Ausfluss des SolidaritÃ¤tsgedankens, dass die Leistungen fÃ¼r alle Versicherten gleich, deren BeitrÃ¤ge entsprechend ihrem jeweiligen Einkommen aber unterschiedlich hoch seien. Dem Satzungsgeber sei ein weiter Gestaltungsspielraum erÃ¶ffnet. Â§ 41 Abs.2 der Satzung sei im Lichte des bayerischen Agrarberichtes 1994 zu sehen. Danach stÃ¼nden dem GewinnrÃ¼ckgang in Haupterwerbsbetrieben eine Gewinnsteigerung in Nebenerwerbsbetrieben gegenÃ¼ber, die auf die Zunahme der

unternehmensbezogenen Beihilfen zurÃ¼ckzufÃ¼hren sei. Ein Anspruch auf eine bestimmte soziale Regelung bestehe nicht.

Mit der Berufung vom 23.12.1996 verweist der KlÃ¤ger auf seine frÃ¼heren SchriftsÃ¤tze.

Der KlÃ¤ger stellt den Antrag,

das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 05.11.1996 sowie den Bescheid vom 24.02.1995 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31.05.1995 und die Bescheide vom 28.02.1996, 27.02.1997, 25.02.1998 und 24.02.1999 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, den Beitrag erneut zu berechnen.

Die Beklagte beantragt,

die ZurÃ¼ckweisung der Berufung.

Zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes wird auf den wesentlichen Inhalt der beigezogenen Akten der Beklagten sowie der Klage- und Berufungsakten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig, sachlich aber nicht begrÃ¼ndet.

Die Entscheidung richtet sich, soweit der Bescheid vom 24.02. 1995 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31.05.1995 sowie die Bescheide vom 28.02.1996 und 27.02.1997 betroffen sind, nach den Vorschriften der RVO, da streitig BeitrÃ¤ge fÃ¼r die Haushaltsjahre 1994, 1995 und 1996 sind. Soweit die Bescheide vom 25.02.1998 und 24.02.1999 betroffen sind, gilt das SGB VII, da diese Bescheide BeitrÃ¤ge fÃ¼r die Jahre 1997 und 1998 festsetzen (Â§ 219 Abs.1 S.1 SGB VII).

Die Bescheide vom 28.02.1996, 27.02.1997, 25.02.1998 und 24.02.1999 sind gemÃ¤Ã Â§ 96 SGG auch Gegenstand des Verfahrens. Das SGG hat zwar versÃ¤umt, den Folgebescheid vom 28.02.1996 im Urteil zu berÃ¼cksichtigen. Da aber der KlÃ¤ger seinen Antrag entsprechend gestellt und die Beklagte nicht widersprochen hat, ist auch Ã¼ber den nicht miterledigten Bescheid sowie Ã¼ber die weiteren Folgebescheide zu entscheiden (vgl. Meyer- Ladewig, SGG, 6 Aufl., Â§Â§ 96 Rdnr.12, 140 Rdnr.2a).

Der KlÃ¤ger wendet sich gegen die dem Beitragsbescheid zugrundeliegende Beitragsberechnung und dabei insbesondere gegen Â§ 41 Abs.2 der Satzung der Beklagten. Das SG hat zutreffend entschieden, dass der Beitragsbescheid der Beklagten vom 24.02. 1995 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31.05.1995 nicht zu beanstanden ist. Dies gilt auch fÃ¼r die Folgebescheide.

GemÃ¤Ã Â§ 29 Abs.3 SGB IV erfÃ¼llen die VersicherungstrÃ¤ger im Rahmen des

Gesetzes und des sonstigen fÃ¼r sie maÃgebenden Rechts ihre Aufgaben in eigener Verantwortung, die allerdings durch die Bindung an Gesetz und sonstiges fÃ¼r sie maÃgebendes Recht Ã¼berwiegend auf den Gesetzesvollzug begrenzt ist. Nur wenn eine Bindung an Gesetz und sonstiges Recht nicht besteht oder sie nur den Rahmen bildet, kann der SozialversicherungstrÃ¤ger in der Satzung selbst entscheiden bzw. den Rahmen ausfÃ¼llen (Kasseler Kommentar, Â§ 29 SGB IV Rdnr.7).

Nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG ist die Satzung ihrer Rechtsnatur nach autonomes Recht des betreffenden UnfallversicherungstrÃ¤gers. Sie bildet kraft Gesetzes eine der von der Selbstverwaltung beschlossenen Rechtsgrundlagen, aufgrund deren die Verwaltung des VersicherungstrÃ¤gers die diesem als Mitglieder angehÃ¶renden Unternehmer zur Beitragsleistung heranzieht. Im Rahmen der dem VersicherungstrÃ¤ger gesetzlich verliehenen Autonomie wird die Satzung von dem zustÃ¤ndigen Organ der Selbstverwaltung mit Rechtswirksamkeit fÃ¼r die in der Berufsgenossenschaft zusammengeschlossenen Unternehmer erlassen (vgl. BSGE 54, 232; BSG vom 12.12.1985, 2 RU 11/84; BSGE 27, 237; BSG vom 18.10.1984, SozR 2200 Â§ 725 RVO Nr.10).

Da die Satzung objektives Recht ist (BSGE 27, 237), ist sie durch die Gerichte auf ihre RechtsgÃ¼ltigkeit nachzuprÃ¼fen. Dabei erstreckt sich die richterliche NachprÃ¼fung insbesondere darauf, ob der vom Gesetzgeber vorgegebene Zweck erfÃ¼llt wird und keine Normen hÃ¶herrangigen Rechts verletzt werden (BSGE 27, 237). Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit sind befugt und verpflichtet, die Ãbereinstimmung der Satzung mit diesen Vorgaben des Gesetzgebers zu Ã¼berprÃ¼fen.

NÃ¼tzlichkeits- und ZweckmÃ¤Ãigkeitserwägungen spielen dabei aber keine Rolle (BSG vom 21.08.1991, 2 RU 54/90). Da die Satzung der Berufsgenossenschaften ihrer Rechtsnatur nach autonomes Recht ist, unterliegt sie im Sozialgerichtsverfahren nicht der NachprÃ¼fung auf ihre ZweckmÃ¤Ãigkeit, sondern nur der PrÃ¼fung, ob die Grenze der Regelungshoheit Ã¼berschritten ist (BSG vom 18.10.1984, SozR 2200 Â§ 725 RVO Rdnr.10; vom 12.12.1985 2 RU 70/84 = NZA 1986 S.623). Das Gericht hat nicht zu prÃ¼fen, ob der Satzungsgeber die zweckmÃ¤Ãigste, vernÃ¼nftigste und gerechteste Regelung getroffen hat. MaÃgebend ist, ob sachgerechte, plausible GrÃ¼nde fÃ¼r die autonome Rechtsetzung anzufÃ¼hren sind (BSG vom 09.12.1993, 2 RU 32/92, Breithaupt 1994 S.644).

Unter BerÃ¼cksichtigung dieser eingeschrÃ¤nkten ÃberprÃ¼fungsbefugnis ist der Senat der Auffassung, dass Â§ 41 Abs.2 der Satzung, Stand 01.01.1995 bzw. der gleichlautende Â§ 46 Abs.3 der Satzung, Stand 01.01.1997 und Â§ 46 Abs.3 der Satzung, Stand 01.01.1999, der die HÃ¶chstgrenze fÃ¼r die Verringerung auf hÃ¶chstens 30 v.H. festsetzt, nicht zu beanstanden sind.

Die Berechnung verstÃ¶Ãt nicht gegen tragende bzw. hÃ¶herrangige GrundsÃ¤tze des Unfallversicherungsrechts. Sie ist insbesondere mit der ErmÃ¤chtigungsnorm des Â§ 816 RVO bzw. Â§ 182 Abs.VI S.1 SGB VII vereinbar. Diese Vorschriften

Ã¼berlassen es der Satzung, einen angemessenen MaÃstab zu bestimmen. Die Vertreterversammlung entscheidet in der Satzung Ã¼ber die Angemessenheit des MaÃstabes, die AufsichtsbehÃ¶rde prÃ¼ft die Angemessenheit im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach. Als angemessener MaÃstab kommt der landwirtschaftliche FlÃ¤chenwert in Betracht (vgl. BSG vom 25.01.1983 2 RU 1/82; BSGE 54, 232; Lauterbach Unfallversicherung Â§ 803 Rdnr.6,so ab 01.01.1997 Â§ 182 Abs.5 SGB VII). Der FlÃ¤chenwert ist das Produkt aus der GrÃ¶Ãe der land- und forstwirtschaftlich genutzten FlÃ¤che und dem durchschnittlichen landwirtschaftlichen Gemeindehektarwert bzw. forstwirtschaftlichen Hektarwert. Die mit dem Zugrundelegen von Durchschnittswerten verbundene Typisierung entspricht der notwendigen PraktikabilitÃ¤t der Beitragsberechnung (vgl. BSG, Breithaupt 1988, 113).

Die weitreichende ErmÃ¤chtigung der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften durch den Gesetzgeber in Â§Â§ 803 Abs.1, 816 RVO und Â§ 182 Abs.2 SGB VII zum Erlass satzungsrechtlicher Bestimmungen Ã¼ber die Beitragsberechnung begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, da die fÃ¼r Rechtsverordnungen geltenden engen Begrenzungen insoweit nicht gelten (vgl. BSGE 68, 123).

In dem von der Beklagten gewÃ¤hlten Berechnungsverfahren liegt weder ein VerstoÃ gegen das Sozialstaatsprinzip der Art.20 Abs.1, 28 Abs.1 Grundgesetz noch gegen Art.3 Grundgesetz.

Das Sozialstaatsprinzip gehÃ¶rt zu den grundlegenden Verfassungsprinzipien. Es soll soziale Sicherheit bewirken, keine soziale Gleichheit. Die Sozialstaatsklausel ist unmittelbar geltendes Recht, aber in einem hohen MaÃe der konkreten Ausgestaltung bedÃ¼rftig. Ein einklagbarer Rechtsanspruch des Einzelnen besteht nicht. Neben der berechtigenden Seite hat das Sozialstaatsprinzip auch eine den BÃ¼rger verpflichtende AusprÃ¤gung. Dies wird auch als SolidaritÃ¤tsmaxime bezeichnet. Sie schlÃ¤gt sich in dem Solidargedanken und der dadurch bedingten gleichmÃ¤Ãigen Lastenverteilung bzw. der hiermit teilweise bewirkten Umverteilung nieder. Im Rahmen der Mittelaufbringung muss daher bei der Beitragsgestaltung eine Lastenverteilung hingenommen werden, die nicht nur die individuellen Risiken des Betroffenen ausgleicht, sondern zugleich auch diejenigen von finanziell weniger leistungsfÃ¤higen Personen. Dies bedeutet, dass bei der Festsetzung der vom Unternehmer zu erbringenden BeitrÃ¤ge eine gewisse pauschalierende und nicht ganz streng am Einzelunternehmer orientierte Beitragsgestaltung zulÃ¤ssig ist (vgl. Schulin, Unfallversicherungsrecht, Â§ 4 Rdnr.66 ff.).

Die Beitragsberechnung nach Â§ 41 Abs.2 bzw. Â§ 46 Abs.3 Satzung, die eine Verringerung um 1 % je angefangene 2.000,00 DM vorsieht, wenn der FlÃ¤chenwert 10.000,00 DM Ã¼bersteigt, hÃ¤lt sich im Rahmen des der Beklagten vom Gesetzgeber zugebilligten Spielraumes. Unter BerÃ¼cksichtigung der Tatsache, dass die grÃ¶Ãeren Unternehmen zwar hÃ¶here BeitrÃ¤ge zahlen, dagegen keine hÃ¶heren Leistungen als die kleineren Unternehmen erhalten, ist eine Abstufung des Beitragssatzes, wie sie die Satzung vorsieht, nicht ungerecht, insbesondere nicht gegenÃ¼ber den kleineren Unternehmen, fÃ¼r die eine derartige

Beitragsverringerung nicht zum Tragen kommt. Es handelt sich hier um ein GegenstÃ¼ck zum Mindestbeitrag: Die Satzung einer BG kann bestimmen, dass ein einheitlicher Mindestbeitrag erhoben wird.(Â§ 161 SGB VII). Damit wird eine Deckung des Verwaltungsaufwandes ermÃ¶glicht, der bei geringen BeitrÃ¤gen unverhÃ¤ltnismÃ¤Ãig hoch ist. Entsprechend kann die Beklagte die BeitragshÃ¶he auch nach oben begrenzen. Der grÃ¶Ãere FlÃ¤chenwert fÃ¼hrt nicht zu einem ebenso viel grÃ¶Ãeren Unfallrisiko. Denn oft kann in kleinen Unternehmen die Unfallgefahr, z.B. wegen schlechter maschineller Ausstattung, sogar verhÃ¤ltnismÃ¤Ãig erheblicher sein als in grÃ¶Ãeren. Zudem ist die Unfallgefahr zwar fÃ¼r die Bemessung der BeitrÃ¤ge von Bedeutung, aber kein bestimmender Faktor.

Insbesondere liegt auch kein VerstoÃ gegen den Gleichheitsgrundsatz vor. Der Gleichheitssatz ist verletzt, wenn sich ein vernÃ¼nftiger, sich aus der Natur der Sache ergebender oder sonstwie sachlich einleuchtender Grund fÃ¼r die gesetzliche Differenzierung oder Ungleichbehandlung nicht finden lÃ¤Ãt, sowie auch dann, wenn die Rechtsanwendung oder das eingeschlagene Verfahren bei verstÃ¤ndiger WÃ¼rdigung der das Grundgesetz beherrschenden Gedanken nicht mehr verstÃ¤ndlich ist und sich daher der Schluss aufdrÃ¤ngt, dass sie auf sachfremden ErwÃ¤gungen beruhen oder objektiv willkÃ¼rlich sind (Leibholz/Rinck/Hesselberger, Grundgesetz, Art.3 Anm.21 und 38). Diese Voraussetzungen sind nicht gegeben, da, wie oben ausgefÃ¼hrt, eine Verringerung der SpitzenbeitrÃ¤ge sachgerecht ist. Im Ãbrigen sind gewisse HÃ¤rten in EinzelfÃ¤llen hinzunehmen, ohne dass eine Verletzung des Gleichheitssatzes anzunehmen ist (vgl. BSGE 50, 179).

Die Kostenentscheidung richtet sich nach Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 15.03.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024